

JUBILÄUMSFONDS
der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)

HINWEISE

ZUR ANTRAGSTELLUNG

(gültig für Projektbewilligungen ab Dezember 2020)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Der Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank	3
2	Strategie und Förderstruktur	4
3	Formelle Voraussetzungen der Einreichung	6
4	Ko-finanzierungen und Forschungsk Kooperationen	8
5	Modalitäten der Antragstellung	9
6	Förderbare Kostenkategorien und Globalbudgetierung	11
7	Entscheidungsfindung	16
8	Datenschutzinformation	18
9	Kontakt	20

1 Der Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank

Am 27. April 1966 wurde anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) der Jubiläumsfonds (eigentlich „Fonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft“) mit Beschluss der Generalversammlung ins Leben gerufen und damit eine Tradition der Forschungsförderung begründet. Wie es in den Gründungsakten heißt, sollte mit dem Jubiläumsfonds eine „Einrichtung von dauerhaftem und allgemeinen Wert“ geschaffen werden. Seit damals wurden in Österreich im Rahmen von über 10.100 Projekten mit rund 826 Millionen Euro (Stand Dezember 2022) unterstützt.

Der Grundgedanke des Jubiläumsfonds basierte darauf, die Forschungsquote Österreichs wieder auf Augenhöhe mit führenden Ländern zu bringen. Die OeNB fungierte dabei als eine visionäre Wegbereiterin bei der Finanzierung von Forschungsförderung in Österreich, denn das staatliche Forschungsförderungsgesetz, die normative Grundlage der heimischen Forschungsförderungsarchitektur, wurde erst im Herbst 1967 vom Nationalrat verabschiedet.

Heute stellt die systematische Förderung von Grundlagenforschungsprojekten in den 19 Themenclustern (siehe 2 Strategie und Förderstruktur) einen wichtigen Beitrag für die österreichische Forschungsförderungslandschaft dar. Bei der Förderstruktur liegt der Fokus des Jubiläumsfonds in der Finanzierung von mittelgroßen Projekten, bei denen primär Personalkosten für den wissenschaftlichen Nachwuchs übernommen werden. Damit ist die strategische Ausrichtung des Jubiläumsfonds eine wichtige, sinnvolle und notwendige Ergänzung anderer Förderungsinstrumente.

Der Jubiläumsfonds stellt somit ein institutionelles Bindeglied zwischen der OeNB und der Wissenschaft dar, das zur Vernetzung und gegenseitigen Dialog- und Kooperationsbereitschaft beitragen soll. Die OeNB sieht im Jubiläumsfonds ein Bekenntnis zur gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der Notenbank für den Forschungs- und Wissenschaftsstandort, aber zugleich auch für den Wirtschaftsstandort Österreich.

2 Strategie und Förderstruktur

2.1 Strategie

2.1.1 Der Jubiläumsfonds bekennt sich zur Förderung von (anwendungsorientierter) Grundlagenforschung in Österreich.

2.1.2 Förderungen von Forschungsprojekten, welche mittelbar oder unmittelbar kommerzielle Zwecke verfolgen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Forschungsprojekte dürfen somit nicht erwerbsorientiert sein.

2.1.3 Die vom Jubiläumsfonds bewilligten Projekte sollen primär der Förderung der wissenschaftlichen Laufbahn von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern (Karriereförderung von Prae-Doc und Post-Doc) dienen.

2.1.4 Es werden keine reinen Dissertationsprojekte gefördert. Ergebnisse aus dem Inhalt eines Forschungsprojektes können für eine Dissertation verwendet werden, solange nachvollziehbarerweise sichergestellt ist, dass neben der Dissertation eigenständige zu publizierende Projektergebnisse existieren.

2.1.5 Der Jubiläumsfonds bekennt sich zu den Grundsätzen der Forschungsfreiheit und Forschungsunabhängigkeit. Beim Jubiläumsfonds eingereichte Forschungsvorhaben haben den Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zu entsprechen.

2.2 Förderstruktur

2.2.1 Der Jubiläumsfonds fördert ausschließlich Forschungsprojekte von höchster Qualität. Sämtliche vom Jubiläumsfonds geförderte Projekte haben einen thematischen Bezugspunkt zur Strategie, den Aufgaben und dem Leitbild der OeNB bzw. des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) sowie zu aktuellen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Entwicklungen aufzuweisen.

2.2.2 Die Definition dieses inhaltlichen Bezugs zu den Kernthemen der OeNB erfolgt nicht über einzelne Wissenschaftsdisziplinen, sondern über 19 Themencluster. Diese Themencluster wurden zum einen aus der Strategie und dem Leitbild der OeNB abgeleitet. Sie spiegeln andererseits auch Forschungsschwerpunkte der OeNB wider.

2.2.3 Der Jubiläumsfonds bekennt sich zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in nachstehenden Themenclustern:

- Cluster 1: Rolle, Aufgaben und Funktionen von Zentralbanken (inkl. Fragen von Unabhängigkeit und Verantwortung)
- Cluster 2: Preisstabilität und Geldpolitik
- Cluster 3: Geldwesen, Bargeld, Zahlungsverkehrssysteme und diesbezügliche Innovationen
- Cluster 4: Finanzmarkt, Finanzintermediation, Finanzdienstleistungen, Finanztechnologien und diesbezügliche Innovationen
- Cluster 5: Finanzmarktstabilität (inkl. Themenstellungen der mikro- und makroprudenziellen Aufsicht)
- Cluster 6: Öffentliche Finanzen und Haushalte (inkl. Fragen der öffentlichen und privaten Daseinsvorsorge)
- Cluster 7: Investitions-, Wachstums- und Digitalisierungsstrategien
- Cluster 8: Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Standort- und Wirtschaftspolitik
- Cluster 9: Europäische Wirtschafts- und Währungsintegration
- Cluster 10: Makroökonomische Konjunktur- und Länderanalysen (insb. CESEE)
- Cluster 11: Internationale Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und deren Bedeutung für die österreichische und europäische Volkswirtschaft
- Cluster 12: Arbeitsmärkte und Arbeitsmarktpolitik aus Notenbankperspektive
- Cluster 13: Vermögensmärkte aus Notenbankperspektive
- Cluster 14: Fragen des nachhaltigen Wirtschaftens (inkl. der ökonomischen Auswirkungen des Klimawandels) aus Notenbankperspektive
- Cluster 15: Regulatorische Rahmenbedingungen ökonomischer Systeme
- Cluster 16: Finanzbildung, Wirtschaftskompetenz und Ausbildungssysteme aus Notenbankperspektive
- Cluster 17: Wirtschaftsgeschichte (unter besonderer Berücksichtigung der Geld-, Notenbank- und Währungsgeschichte)
- Cluster 18: Empirische Wirtschaftsforschung, methodische Grundlagen der Wirtschaftsforschung und ökonometrische Fragestellungen zu den Clustern 1–17
- Cluster 19: Ausgewählte Themenstellungen der Rechts-, Sozial- und Geisteswissenschaften (unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschafts- und Standortpolitik)

2.2.4 Nähere Definitionen dieser Themencluster (inkl. etwaiger Schwerpunktsetzungen) werden Antragstellerinnen und Antragstellern auf der Website der OeNB zur Verfügung gestellt.

2.2.5 Die Höchstanzugssumme eines an den Jubiläumsfonds gerichteten Projektantrages beträgt 250.000,– EUR. Die Mindestanzugssumme eines Projektantrages beläuft sich auf 50.000,– EUR.

2.2.6 Es können nur geplante und nicht bereits begonnene Forschungsvorhaben beantragt werden.

3 Formelle Voraussetzungen der Einreichung

3.1 Grundsätze

3.1.1 Projektanträge werden vom Jubiläumsfonds ausschließlich in Evidenz genommen, wenn seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sämtliche formelle Anforderungen erfüllt worden sind. Dies gilt insbesondere für die Vollständigkeit, formelle Richtigkeit und Rechtzeitigkeit des elektronischen Einlangens der Projektanträge beim Jubiläumsfonds.

3.2 Anforderungen an die antragstellende Person

3.2.1 Der Jubiläumsfonds gewährt Projektförderungen an eine einzelne „natürliche Person“ („ad-personam-Projekte“ i.S.d. § 26 UG 2002), welche von dieser selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen sind. Institute, Institutionen oder Firmen sind nicht antragsberechtigt.

3.2.2 Zur Antragstellung berechtigt sind alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ein Doktoratsstudium oder ein damit vergleichbares Studium (PhD) abgeschlossen bzw. eine Dozentur respektive eine Hochschulprofessur im eingereichten Fachgebiet innehaben und auf einschlägige wissenschaftliche Vorarbeiten im eingereichten Fachgebiet verweisen können. Auf Verlangen des Jubiläumsfonds sind diese Voraussetzungen nachzuweisen.

3.2.3 Für jeden Antrag kann nur eine Person als Antragstellerin oder Antragsteller fungieren. Die Aufteilung der Projektleitung auf mehrere Personen ist somit nicht möglich. Bei Selbstantragstellerinnen und Selbstantragstellern soll das Gehalt bzw. Teile davon aus den Mitteln des Forschungsvorhabens finanziert werden.

3.2.4 Pro Vergabebesitzung darf nur ein Antrag pro Antragstellerin bzw. Antragsteller an den Jubiläumsfonds gerichtet werden.

3.2.5 Solange ein Antrag zur Entscheidung beim Jubiläumsfonds in Evidenz gehalten wird, ist eine weitere Einreichung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ausgeschlossen.

3.2.6 Projektleiterinnen und Projektleiter von noch nicht ordnungsgemäß abgeschlossenen Jubiläumsfondsprojekten sind bis zu deren wissenschaftlichen und finanziellen Abschluss von einer neuerlichen Einreichung ausgeschlossen. Um bei einer Vergabebesitzung einreichen zu können, ist die vollständige Übermittlung aller Abschlussunterlagen zumindest zwei Monate vor Einreichschluss notwendig.

3.2.7 Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, den Jubiläumsfonds vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung des Projektantrages über Ansuchen bzw. etwaige Zusprüche anderer Förderstellen zu unterrichten. Wird die Förderung eines solchen Projektantrages durch eine andere Förderstelle genehmigt, behält sich der Jubiläumsfonds das Recht vor, eine gegebene Finanzierungszusage im Falle einer Überschneidung zurückzuziehen.

3.2.8 Antragstellerinnen und Antragsteller haben sich zu verpflichten, im Bedarfsfall unentgeltlich Fachgutachten für den Jubiläumsfonds zu erstellen.

3.3 Anforderungen an den Ort der Forschungstätigkeit

3.3.1 Eine Einreichung über eine österreichische Forschungsinstitution ist obligatorisch. Privateinreicherinnen und Privateinreicher, welche ihre Projektanträge nicht an (Fach)Hochschulen oder gemeinnützigen Forschungseinrichtungen durchführen, sind somit nicht einreichberechtigt.

3.3.2 Als Forschungsstätte werden nur österreichische Institutionen akzeptiert, die gemeinnützigen Zwecken dienen bzw. nicht gewinnorientiert sind (z.B. wissenschaftliche (Universität-)Institute, gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Gesellschaften) und über eine entsprechend ausreichende Forschungsinfrastruktur verfügen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung in der jeweiligen Themenstellung zu gewährleisten.

3.3.3 Die Forschungsschwerpunkte der Forschungsstätte haben mit dem Inhalt des Projektantrages übereinzustimmen. Die vorhandene Infrastruktur bzw. nationale und internationale Netzwerke der Forschungsstätte sollen das Forschungsvorhaben angemessen unterstützen.

3.3.4 Die wissenschaftliche Forschungstätigkeit des beantragten Projektes hat überwiegend in Österreich durchgeführt zu werden. Dies liegt immer dann vor, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sowie die mit den Projektmitteln finanzierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die Dauer des beantragten Forschungsprojektes an einer heimischen (Fach)Hochschule oder einer heimischen gemeinnützigen Forschungseinrichtung nach österreichischem Recht angestellt sind oder eine solche Anstellung schriftlich zugesichert ist.

3.3.5 Als Zeichen des Einverständnisses der Forschungsstätte ist zu Projektbeginn ein Projektstammdatenblatt von einer vertretungsbefugten Person der Forschungsstätte zu unterfertigen. Der Antragstellerin und dem Antragsteller obliegt es demnach, die Möglichkeit sowie die Rahmenbedingungen eines möglicherweise bewilligten Forschungsprojektes im Vorfeld abzuklären.

3.3.6 Ein einmal begonnenes Projekt hat durchgängig von der Projektleitung an einer Forschungsstätte durchgeführt zu werden. Ein Forschungsstättenwechsel ist somit nicht möglich.

3.4 Projektlaufzeit, Fristenlauf und Ex-Post-Evaluation

3.4.1 Die maximale Projektlaufzeit für geförderte Projekte beträgt insgesamt vier Jahre. Ein von der Projektleiterin bzw. von dem Projektleiter bekannt gegebenes Projektende kann innerhalb der bewilligten Projektlaufzeit einmalig auf maximal vier Jahre kostenneutral verlängert werden.

3.4.2 Spätestens zwei Monate nach Projektende müssen die Projektabschlussunterlagen (Projektabschlussrechnung, Projektabschlussbericht, Kurzfassung der erzielten Forschungsergebnisse für die Website der OeNB) beim Jubiläumsfonds einlangen. Ansonsten können vom Jubiläumsfonds die Mittel der letzten Fördertranche für (teilweise) verfallen erklärt werden und alle bereits geleisteten Förderungen potentiell rückgefordert werden.

3.4.3 Gemäß den Förderbedingungen des Jubiläumsfonds sind Projektleiterinnen bzw. Projektleiter zwei Jahre nach Abschluss ihres Jubiläumsfondsprojektes verpflichtet, an einer projektspezifischen Ex-Post-Evaluation teilzunehmen. Die geforderten Angaben zu Publikationen, Folgeprojekte, Karriereverläufe von Projektmitarbeitenden, Gestaltung von Webinhalten sowie sonstiges veröffentlichtes Material sind im zur Verfügung gestellten Formblatt möglichst detailliert auszufüllen, um auf Basis der übermittelten Informationen eine aussagekräftige Gesamtbeurteilung des Jubiläumsfondsprojektes zu ermöglichen.

4 Ko-finanzierungen und Forschungsk Kooperationen

4.1 Grundsätze

4.1.1 Der Jubiläumsfonds bekennt sich zur Internationalität und Inter- und Transdisziplinarität der Forschung. Bewilligte Projekte sollen der nationalen wie internationalen Forschungszusammenarbeit und wissenschaftlichen Vernetzung in Form von Forschungsk Kooperationen dienen. Forschungsvorhaben können somit auch als Ko-finanzierungen (siehe Punkt 4.2) oder in Form von Forschungsk Kooperationen (siehe Punkt 4.3) beim Jubiläumsfonds eingereicht und abgerechnet werden.

4.2 Ko-finanzierungen

4.2.1 Eine Ko-finanzierung von Projektanträgen ist möglich, wenn seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers die inhaltliche Eigenständigkeit des Projektantrages dargelegt werden kann. Ansonsten werden Ko-finanzierungen von Projektanträgen vorbehaltlich der Auflage des Nachweises der Restfinanzierung gewährt.

4.3 Forschungsk Kooperationen

4.3.1 Unter Forschungsk Kooperationen wird die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen zumindest zwei Forschungsstätten verstanden. Ein Teil der vom Jubiläumsfonds bewilligten Drittmittel darf von der Hauptforschungsstätte an Kooperationspartner weitergeleitet werden. Diese Kooperations sollen einen entsprechend nachvollziehbaren wissenschaftlichen Mehrwert für das Projekt schaffen.

4.3.2 Alle Kooperationspartner müssen ebenfalls die Einreichbestimmungen des Jubiläumsfonds erfüllen (v.a. im Hinblick auf Gemeinnützigkeit). Die Forschungsarbeit ist im überwiegenden Ausmaß an der im Antrag angeführten Forschungsinstitution (Hauptforschungsstätte) durchzuführen. Projektkosten müssen in überwiegendem Ausmaß (über 50%) dort anfallen und abgerechnet werden.

4.3.3 Zwischen der Projektleiterin/dem Projektleiter und den Kooperationspartnern ist spätestens zu Projektbeginn ein Kooperationsvertrag zu errichten. Eine entsprechende Vertragsschablone wird auf der Website der OeNB zur Verfügung gestellt.

4.3.4 Die Abrechnung von Forschungsk Kooperationen hat bei der Forschungsstätte der Projektleitung (Hauptforschungsstätte) über ein Finanzbuchhaltungsprogramm, wie z.B. SAP, zu erfolgen, bei dem die Nachvollziehbarkeit der projektrelevanten Zahlungsflüsse des jeweiligen Jubiläumsfondsprojektes sowie die Revisionssicherheit der gesamten Projektabrechnung sichergestellt sein müssen.

4.3.5 Allfällige mit der Zurverfügungstellung von Fördermitteln an Kooperationspartner verbundene Steuern und Gebühren können nicht beim Jubiläumsfonds abgerechnet werden.

5 Modalitäten der Antragstellung

5.1 Eine Einreichung beim Jubiläumsfonds ist ausschließlich in elektronischer Form über die Website der OeNB möglich. Antragstellerinnen und Antragsteller werden durch die Einreichmaske auf der Website der OeNB automationsunterstützt. Für den ersten Einstieg in das neue Online-Portal FOMIS ist es zunächst erforderlich, rechtzeitig einen Useraccount mittels des *Formblattes Accountanlage* über die E-Mail-Adresse *fomis@oenb.at* zu beantragen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang das *Informationsblatt – Online-Einreichung beim Jubiläumsfonds*.

5.2 Folgende Daten sind in die Online-Maske bei der Einreichung einzugeben (bitte beachten Sie dabei durchgängig die max. Zeichenanzahl im jeweiligen Feld):

- Kontaktdaten von Projektleitung und Forschungsstätte
- Projektteam (soweit bereits bekannt)
- wissenschaftlicher Projekttitle (Deutsch und Englisch)
- Projektbeschreibung (Deutsch und Englisch)
 - Priorität des Forschungsvorhabens
 - Inhalt des Forschungsvorhabens
 - angewandte Forschungsmethoden
 - mind. 1 Publikation, max. 5 Publikationen des Projektteams (Antragstellende und geplante Projektmitarbeitende) in Bezug auf den Forschungsantrag
- Themencluster
- Projektlaufzeit (max. vier Jahre)
- Keywords
- Projektkostenaufschlüsselung und weitere Drittmittelförderungen
- nationale und internationale Gutachterinnen oder Gutachter (max. 3) mit Kontaktdaten, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit Befangenheitsgründe bzw. Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können (Negativliste)

5.3 Zusätzlich ist ein Exposé einzureichen:

- keine Vorgaben zur Layoutierung
- Einreichung im *.pdf Format
- Wahlmöglichkeit zwischen Deutsch oder Englisch
- Umfang des Gesamtdokuments (verpflichtend einzuhalten):
 - mindestens 15 Seiten
 - höchstens 25 Seiten
- das Exposé hat folgende Angaben zu beinhalten:
 - Stand der Forschung
 - Ziel der eigenen Forschung (Forschungsanliegen bzw. Forschungshypothesen)
 - Beschreibung zur geplanten Methodik
 - Arbeitsplan, Zeitplan, Finanzplan
 - weitere für den Antrag relevante Publikationen des Projektteams
 - kurze biografische Angaben zum Projektteam (Upload von gesonderten CVs nicht möglich)
 - kurze Angaben zur infrastrukturellen Verortung des Forschungsvorhabens innerhalb der Forschungsstätte (Institut, Arbeitsgruppe, u.Ä.)

5.4 Folgende Dokumente sind im Falle des Zutreffens einzureichen:
(gilt auch für den Kooperationspartner - vgl. 4.3)

- bei Vereinen:
 - aktuelle Vereinsstatuten
 - aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder
 - aktueller Vereinsregisterauszug
- bei gemeinnützigen Gesellschaften:
 - aktueller Gesellschaftsvertrag
 - aktueller Firmenbuchauszug
- bei Ko-finanzierung durch den Jubiläumsfonds der OeNB:
 - Zusagen der mitfinanzierenden Institutionen (soweit vorhanden, ansonsten müssen diese Unterlagen nachgereicht werden)

Sollten während der Projektlaufzeit Änderungen bzw. Aktualisierungen dieser Dokumente erfolgen, so sind diese zeitnah unaufgefordert an den Jubiläumsfonds zu übermitteln.

6 Förderbare Kostenkategorien und Globalbudgetierung

6.1 Grundsätze

6.1.1 Sämtliche bewilligten Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und nach den Regeln der Globalbudgetierung zu verwenden.

6.1.2 Globalbudgetierung bedeutet, dass die bewilligten Fördermittel im Einklang mit den durch den Jubiläumsfonds aufgestellten Regeln frei verwendet werden dürfen. Umwidmungen sind daher innerhalb der definierten Rahmenbedingungen und Vorgaben ohne Rücksprache und ohne gesonderte Genehmigung des Jubiläumsfonds jederzeit möglich.

6.1.3 Die Globalbudgetierung unterliegt der Bedingung des sogenannten „75% – 25% Modells“. Das „75% – 25% Modell“ sieht vor, dass mindestens 75% der bewilligten Fördermittel in der Kostenkategorie „Personalkosten“ abzurechnen sind. Somit dürfen in der Kostenkategorie „Sonstige Kosten“ höchstens 25% der bewilligten Fördersumme abgerechnet werden. Diese Bedingung ist auch bereits bei der Projektbeantragung relevant.

6.1.4 Alle abzurechnenden Kostenpositionen müssen für deren Anerkennung durch den Jubiläumsfonds innerhalb der Projektlaufzeit angefallen sein.

6.1.5 Transfers von bewilligten Projektmittel ins Ausland sind grundsätzlich nur in geringem Umfang (bis zu max. 10% der bewilligten Projektmittel) möglich.

6.1.6 Die bewilligten Fördermittel sind von den Projektleiterinnen und Projektleitern in den Kostenkategorien „Personalkosten“ und „Sonstige Kosten“ abzurechnen. Die Aufzählung unter 6.2 („Personalkosten“) und 6.3 („Sonstige Kosten“) ist taxativ zu verstehen. Die Aufzählung unter 6.4 („Nicht geförderte Kostenkategorien“) ist demonstrativ.

6.1.7 Um der strategischen Vorgabe der Förderung gesamthafter Karriereschritte junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu entsprechen (= Übernahme von höheren Stundenausmaßen bzw. größere Werke), können pro Abrechnungsvorgang maximal fünf Mitarbeitende (Dienstverträge/freie Dienstverträge/Werkverträge) zur Abrechnung gelangen. Mitarbeitende bei etwaigen Kooperationspartnern sind in diese Vorgabe miteinzubeziehen.

6.2 Personalkosten (mind. 75% der bewilligten Fördermittel)

6.2.1 Abrechnungsrelevant sind jene Personalkostensätze, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Kosten gültig sind. Erhöhungen laufender Gehälter (gem. Kollektivvertrag, o.ä.) sind aus den bereits bewilligten Projektmitteln abzudecken. Hierfür können keine zusätzlichen Mittel seitens des Jubiläumsfonds zur Verfügung gestellt werden.

6.2.2 Die Abrechnung von Personalkosten ist somit nach folgenden Personalkostensätzen (Höchst-sätzen) möglich:

- Post Doc (Dienstvertrag mit max. 40 Stunden Beschäftigungsausmaß pro Woche)
 - abzurechnen nach kollektivvertraglicher oder betriebsvereinbarungsgemäßer Einstufung oder bis zu dem jeweils aktuellen Personalkostensatz (brutto-brutto) des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) für Post Docs

- der Personalkostensatz (brutto-brutto) des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) für Senior Post Docs kann als Höchstanerkennungssatz nicht herangezogen werden
- Prae Doc/Wissenschaftliche Mitarbeitende ohne Doktorat (Dienstvertrag mit max. 30 Stunden Beschäftigungsausmaß pro Woche)
 - abzurechnen nach kollektivvertraglicher oder betriebsvereinbarungsgemäßer Einstufung oder bis zu dem jeweils aktuellen Personalkostensatz (brutto-brutto) des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) für Prae Docs
- studentische Mitarbeit (Dienstvertrag mit max. 20 Stunden Beschäftigungsausmaß pro Woche)
 - abzurechnen nach kollektivvertraglicher oder betriebsvereinbarungsgemäßer Einstufung oder bis zu dem jeweils aktuellen Personalkostensatz (brutto-brutto) des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) für Studentische Mitarbeit
 - die Gewährung von Forschungsbeihilfen (DiplomandInnen-Stipendien) sind den Bestimmungen des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) folgend im Ausmaß von höchstens € 440, – pro Monat/pro DiplomandIn möglich
- nichtwissenschaftliches Personal (Dienstvertrag mit max. 20 Stunden Beschäftigungsausmaß pro Woche)
 - abzurechnen nach kollektivvertraglicher oder betriebsvereinbarungsgemäßer Einstufung. Nichtwissenschaftliches Personal ist zwingend nach den Vorschriften eines gültigen Kollektivvertrages/einer gültigen Betriebsvereinbarung abzurechnen
- Werkvertrag/freier Dienstvertrag
 - jegliche Werkverträge/freie Dienstverträge sind schriftlich abzuschließen
 - Da die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung bei Werkverträgen und freien Dienstverträgen tendenziell eingeschränkt ist, ist diesbezüglich eine Deckelung von € 20.000,– (inkl. etwaiger USt) pro Werkvertragsnehmerin/Werkvertragsnehmer bzw. freie Dienstnehmerin/freier Dienstnehmer für das jeweilige Projekt vorgesehen
 - nicht zulässig ist die Vereinbarung eines Werkvertrages/freien Dienstvertrages in größerem Umfang (höher als die Geringfügigkeitsgrenze) unmittelbar im Anschluss an einen Dienstvertrag
 - freie Dienstverträge/Werkverträge mit ausländischen Werkvertragsnehmerinnen/Werkvertragsnehmern bzw. freien Dienstnehmerinnen/freien Dienstnehmern sind grundsätzlich nur in geringem Umfang (bis zu max. 10% der bewilligten Projektmittel) möglich
 - bei Werkverträgen ist auf die charakteristische Eingrenzbarkeit eines bestimmten Arbeitserfolges (Werkes) zu achten
- Werkvertrag/freier Dienstvertrag (Zusatz Einkommen)
 - jegliche Werkverträge/freie Dienstverträge sind schriftlich abzuschließen
 - Personalkosten, die als Zusatz Einkommen über das Vollzeitäquivalent einzustufen sind, dürfen den Betrag von € 5.000,– (inkl. etwaiger USt) für das jeweilige Projekt nicht übersteigen
 - Zusatz Einkommen über das Vollzeitäquivalent sind insbesondere bei Qualitätssicherung für Forschungsarbeiten, Bereitstellung von unverzichtbarer Fachexpertise für das Projekt, Übergabe von Forschungsagenden bei Ausscheiden einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters sowie für die Einschulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich
 - Zusatz Einkommen über das Vollzeitäquivalent für Projektleiterinnen bzw. Projektleiter sind von der Förderung ausgeschlossen

6.2.3 Bei Abrechnung des im Dienstvertrag vereinbarten Entgelts (ggf. nach Kollektivvertrag bzw. Betriebsvereinbarung) können gewährte Überzahlungen bzw. Zulagen ausschließlich und unter Berücksichtigung des Beschäftigungsmaßes bis zu den jeweiligen anwendbaren (aliquoten) Personalkostensätzen des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) anerkannt werden.

6.2.4 Bei Abrechnung auf Basis geleisteter Stunden (Ausnahmefall) ist durchgängig ein harmonisierter Stundenteiler von gerundet 2.078 (z.B. Vollzeit von 40 Stunden x 4,33 x 12 Stunden/bei Teilzeitbeschäftigung aliquot) heranzuziehen.

6.2.5 Folgende Kostenpositionen im Zusammenhang mit der Abrechnung von Personalkosten werden u.a. nicht gefördert:

- Zulagen (mit Ausnahme jener in 6.2.3 angeführten)
- Zusatzeinkommen (Nebenbeschäftigungen über dem Vollzeitäquivalent)
 - Ausnahme: Personalkostenkategorie „Werkvertrag/freier Dienstvertrag (Zusatzeinkommen)“ – Voraussetzungen siehe 6.2.2
- Überstundenentgelte/-zuschläge
- (Einmal-)Prämien
- Boni
- Zuschüsse
- Provisionen
- Lehraufträge
- sämtliche Kosten, die mit einer Beendigung des Dienstverhältnisses in Zusammenhang stehen (Urlaubersatzleistungen, Auflösungsabgaben, etc.)
- sonstige außerordentliche Geld- bzw. Mehrleistungen

6.2.6 Die Projektleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass sie sowie sämtliche Projektmitarbeitende nicht über das jeweilige Vollzeitäquivalent angestellt werden. Auf Verlangen des Jubiläumsfonds ist die Einhaltung dieser Förderbedingung in nachvollziehbarer Weise darzustellen bzw. seitens der Projektleitung schriftlich zu bestätigen.

6.2.7 Folgende Nebenbeschäftigung wird ohne Auswirkungen auf die Anerkennungswürdigkeit einzelner Kostenpositionen im Bereich der Personalkosten (Überschreitung des jeweiligen Vollzeitäquivalents) seitens des Jubiläumsfonds akzeptiert: Freier Dienstvertrag an einer anerkannten Forschungsstätte für (universitäre) Lehre im Ausmaß von max. 4 Semesterwochenstunden (SWS).

6.2.9 Werkverträge/freie Dienstverträge besitzen lediglich subsidiären Charakter und dürfen max. nur ein Drittel der beim Jubiläumsfonds abzurechnenden Personalkosten ausmachen.

6.3 Sonstige Kosten (max. 25% der bewilligten Fördermittel)

6.3.1 Alle anderen abrechenbaren Kostenarten, welche nicht der Kostenkategorie „Personalkosten“ zuzuordnen sind, fallen unter die Kategorie „Sonstige Kosten“. Sämtliche „Sonstige Kosten“ unterliegen einer nachträglichen Plausibilitätskontrolle durch den Jubiläumsfonds.

6.3.2 Die Abrechnung von „Sonstigen Kosten“ ist somit innerhalb folgender Rahmenbedingungen möglich:

- Gerätekosten
 - Gerätekosten dürfen nicht für Komponenten von Grundausstattungen verwendet werden, die üblicherweise von den Forschungsstätten zur Verfügung gestellt werden

- zu Gerätekosten zählen auch Anmietungskosten, jedoch werden keine Kosten für Inbetriebnahmen, Instandsetzung, Reparatur und Abschreibung erstattet
- die Anschaffung von Geräten von ausländischen Anbietern ist grundsätzlich nur in geringem Umfang (bis zu max. 10% der bewilligten Projektmittel) möglich
- Materialkosten
 - zu Materialkosten zählen auch Aufwandsentschädigungen für Probandinnen und Probanden bzw. Testpersonen
 - Materialanschaffungen von ausländischen Anbietern sind grundsätzlich nur in geringem Umfang (bis zu max. 10% der bewilligten Projektmittel) möglich
- Reisekosten
 - Reisekosten zu Forschungs- und Kongressaufenthalten (inkl. Tagungs- und Kongressgebühren), Feldarbeiten, Expeditionen u.s.w. werden nur für Projektmitarbeitende (das sind neben der Projektleitung alle nachweislich über den Jubiläumsfonds finanzierte und über Dienstverträge angestellte Projektmitarbeitende) übernommen
 - über jede Forschungsreise ist auf Verlangen des Jubiläumsfonds ein Reisekostennachweis zu erbringen
 - Kostenübernahmen für die Reisekosten sind mit € 20.000,– (inkl. aller Steuern, Spesen und Gebühren) gedeckelt.
- Kosten für die externe Durchführung von Projektarbeit (Beauftragung Dritter)
 - die Beauftragung externer Durchführung von Projektarbeit im Ausland ist grundsätzlich nur in geringem Umfang (bis zu max. 10% der bewilligten Projektmittel) möglich
- Kosten für projektinterne Workshops inkl. Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmenden
 - Es werden ausschließlich jene projektinterne Workshops, die zur Vernetzung und zum Wissenstransfer mit bzw. zur Qualitätssicherung hinsichtlich der Projektergebnisse von externen Expertinnen und Experten beitragen, gefördert. Neben den Aufenthaltskosten werden für diese projektinternen Workshops auch die Reisekosten für die Teilnehmenden vom Jubiläumsfonds übernommen.
 - Sämtliche Kostenpositionen, die im Zusammenhang mit projektinternen Workshops anfallen, sind unter dieser Kostenkategorie abzurechnen.
 - Die Teilnehmerliste für diese projektinternen Workshops ist den Abrechnungsunterlagen beizulegen.
 - Kostenübernahmen für die projektinterne Workshops sind mit € 20.000,– inkl. USt gedeckelt.
- Projektwebsite
 - Im Falle einer Projektbewilligung haben Projektleiterinnen und Projektleiter verpflichtende Webpräsenzen zu ihrem Jubiläumsfondsprojekt vorzusehen. Diese Verpflichtung erstreckt sich von der Zwischenabrechnung/Zwischenberichterstattung bis zur Ex-Post-Evaluation zwei Jahre nach Projektende (Kontrollkorridor).
 - Die Projektwebsite ist dabei vom Projektteam möglichst informativ zu gestalten und kann ausgewählte Publikationen, Konferenzpapiere u.ä. zur Verfügung stellen
 - Auf der Projektwebsite ist auf die Unterstützung des Jubiläumsfonds hinzuweisen.
 - Kostenübernahmen für die Erstellung und Wartung einer Projektwebsite sind mit € 2.500,– inkl. USt gedeckelt.

- Druck- und Publikationskosten
 - Um Projektergebnisse für weitere Forschungstätigkeiten zugänglich zu machen, unterstützt der Jubiläumsfonds die Dissemination der Forschungsergebnisse (Druckkostenbeihilfen, Übernahme von Open Access Gebühren u.s.w.).
 - In sämtlichen Publikationen, welche aus dem Projekt stammen, ist auf die Unterstützung des Jubiläumsfonds hinzuweisen.
 - Übernahmen für Druck- und Publikationskosten der Forschungsergebnisse sind mit € 5.000,- inkl. USt gedeckelt.
- Präsentation von Projektergebnissen
 - Gegen Projektende hat verpflichtend eine (semi-)öffentliche Veranstaltung zur Präsentation von Projektergebnissen stattzufinden. Eine solche Präsentation (inkl. Hinweis auf die Förderung durch die OeNB) soll grundsätzlich in einem angemessenen Rahmen stattfinden.
 - Hierzu zählen u.a. Kosten für die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten, Bewirtungskosten oder Kosten für die Herstellung von bei der Veranstaltung zu verteilenden Drucksorten. Reisekosten (inkl. Aufenthaltskosten) für Teilnehmende dieser Veranstaltung werden übernommen, wenn sie im Rahmen dieser Veranstaltung aktiv mitwirken (Vortrag, Teilnahme an einem wissenschaftlichen Panel, u.s.w.).
 - Die Übernahme der Kosten für die Präsentation von Projektergebnissen ist mit € 2.500,- inkl. USt gedeckelt.
 - Bei Projekten, die im besonderen OeNB-Interesse gelegen sind, können (semi-)öffentliche Veranstaltungen (zur Vernetzung) in der OeNB oder in einem anderen angemessenen Rahmen veranstaltet werden. Die Kosten von der OeNB veranstalteten Projektpräsentationen werden vom Jubiläumsfonds vollständig übernommen.
- Kontoführungsgebühren des Projektkontos
- Soll- und Habenzinsen, Fremdwährungsgewinne und -verluste
- Kostenbeiträge für die Personaladministration können in einer Höhe von höchstens monatlich € 14,- pro Person abgerechnet werden

6.4 Nicht geförderte Kostenkategorien

6.4.1 Für folgende Kostenarten werden insbesondere keine Förderungsbeiträge gewährt:

- Nicht förderbare Kostenpositionen im Zusammenhang mit der Abrechnung von Personalkosten – vgl. 6.2.5
- Overheadkosten:
 - Arbeitsplatzinfrastruktur (Büro-Grundausrüstung wie Laptop, PC, Drucker, sämtliche Hardware, Standardsoftware etc.) und die sonstige Forschungsinfrastruktur (Büromiete, Telefon- und Internetkosten, Reinigungs- und Heizkosten etc.), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung sicherzustellen, haben von der Forschungsstätte zur Verfügung gestellt zu werden
- Stipendien und Preise
- Druckkosten für wissenschaftliche Abschlussarbeiten (Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen, Habilitationen)
- Abonnements und Mitgliedsbeiträge
- Ausbildungen, Seminare
- Ausrichtung/Veranstaltung von Tagungen und Kongressen

7 Entscheidungsfindung

7.1 Grundsätze

7.1.1 Sämtliche Förderentscheidungen (siehe Punkt 7.3) werden den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern zur besseren Planbarkeit ihrer Forschungsvorhaben schriftlich bekannt gegeben.

7.1.2 Ein Rechtsanspruch auf Projektförderung besteht nicht. Projektansuchen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

7.2 Zweistufiger Entscheidungsprozess



Abb. 1: Zweistufiger Entscheidungsprozess

7.3 Entscheidungsalternativen

7.3.1 Über eingereichte Projektanträge kann somit wie folgt entschieden werden:

- Bewilligung des Projektantrages
- Ablehnung des Projektantrages aus formalen Gründen
- Ablehnung des Projektantrages im Zuge der Vorabselektion durch die Fachgremien
- Ablehnung des Projektantrages nach Fachbegutachtung
- Ablehnung des Projektantrages mit Zuerkennung einer einmaligen Wiedereinreichmöglichkeit
- Ablehnung aufgrund nicht in ausreichender Anzahl eingelangter Gutachten

7.3.2 Eine Bewilligung eines Projektantrages erfolgt mit Angabe der bewilligten Förderhöhe sowie etwaiger beschlossener Auflagen. Bewilligte Projekte können frühestens am 1. des auf die Entscheidung folgenden Monats und müssen spätestens ein Jahr nach Bewilligung der Förderung begonnen werden; ansonsten verfallen die bewilligten Fördermittel.

7.3.3 Wird ein Projektantrag aus formellen Gründen abgelehnt, so ist dieser Projektantrag – in Ermangelung einer inhaltlichen Würdigung – grundsätzlich für eine neuerliche Einreichung beim Jubiläumsfonds nicht gesperrt.

7.3.4 Wird ein Projektantrag im Zuge der Vorabselektion durch das Fachgremium abgelehnt, so ist das Forschungsthema des abgelehnten Projektantrages für eine neuerliche Einreichung beim Jubiläumsfonds gesperrt.

7.3.5 Wird für einen Projektantrag in einer Vergabesitzung nach Fachbegutachtung keine Förderung beschlossen, so ist das Forschungsthema des abgelehnten Projektantrages für eine neuerliche Einreichung beim Jubiläumsfonds gesperrt.

7.3.6 Ausgezeichnet bewerteten Projektanträgen, die aufgrund der Begrenztheit der Fördermittel in einer Vergabesitzung nicht berücksichtigt werden konnten, kann die einmalige Möglichkeit zur Wiedereinreichung gewährt werden. Darunter fallen jene Projektanträge, für die eine realistische Fördermöglichkeit in der nächsten Vergabesitzung besteht. In diesem Fall wird die aggregierte Bewertung der 1. Vergabesitzung übernommen und für die finale Entscheidung in der 2. Vergabesitzung zumindest ein neues weiteres Fachgutachten eingeholt.

7.3.7 Im Falle von weniger als 2 eingelangter Gutachten (mangels Gutachten) kann die einmalige Möglichkeit zur Wiedereinreichung des Antrages gewährt werden, sofern auf Basis des eingelangten Gutachtens eine realistische Fördermöglichkeit in einer der nächsten Vergabesitzungen existiert. In diesem Fall wird die Bewertung des in der 1. Vergabesitzung eingelangten Gutachtens übernommen. Sollte in der 1. Vergabesitzung kein Gutachten für einen Antrag eingelangt sein, so wird der Antragstellerin/dem Antragsteller jedenfalls die einmalige Möglichkeit zur Wiedereinreichung des Antrages in einer der nächsten Vergabesitzungen gewährt.

8 Datenschutzinformation

8.1 Die OeNB als Art 89-Förder- und Zuwendungsstelle iSd § 2b Forschungsorganisationsgesetz (FOG) verarbeitet zum Zweck der Auswahl, Verwaltung, Abwicklung und Dokumentation sowie des Monitorings und der Revision von Projekten im Bereich der Forschungsförderung personenbezogene Daten. Diese Daten sind der OeNB von den Projekteinreichenden bei der Stellung von Projektförderanträgen oder der Geltendmachung von Projektfördermitteln bekanntzugeben. Ohne Bekanntgabe der gemäß den Bestimmungen/Richtlinien des Jubiläumsfonds erforderlichen personenbezogenen Daten können Anträge auf Zuwendungen nicht berücksichtigt und Fördermittel nicht ausbezahlt oder anerkannt werden.

8.2 Rechtsgrundlage für die gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die OeNB (somit auch im Rahmen des Jubiläumsfonds) ist Art 89 DSGVO iVm § 7 Abs 2 Z 1 DSG iVm Abschnitt 2 Forschungsorganisationsgesetz (FOG), insbesondere §§ 2d, 2g und 2j FOG.

8.3 Projektantragsdaten werden zum Zweck der Begutachtung der Förderwürdigkeit und Beurteilung der Qualität des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens an qualifizierte Projektgutachtende übermittelt, die ihren Sitz auch in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union haben können. Rechtsgrundlage für diese Übermittlung ist Art 89 DSGVO iVm § 7 Abs 2 Z 1 DSG iVm §§ 2g Abs 1 Z 1 und 2j FOG bzw. wenn Drittländer betroffen sind § 38a Abs 4 FOG (sofern keine Standardvertragsklauseln existieren) oder Art 46 DSGVO (sofern Standarddatenschutzklauseln existieren, die unter fonds@oebn.at angefordert werden können). Zudem werden bestimmte Daten zu geförderten Projekten auf der Website der OeNB, im Internet, in Printmedien oder Social-Media-Kanälen der OeNB zum Zweck der Öffentlichkeits- und Pressearbeit der OeNB veröffentlicht (Art 89 DSGVO iVm § 7 Abs 2 Z 1 DSG iVm §§ 2g Abs 1 Z 2 FOG) und an den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) zum Zweck der Vermeidung von Doppelzuwendungen übermittelt (Art 89 DSGVO iVm § 7 Abs 2 Z 1 DSG iVm §§ 2g Abs 1 Z 1 und 2j FOG).

8.4 Sämtliche Daten werden 10 Jahre ab Ende des Jahres, in dem ein Förderantrag abgelehnt oder eine Förderung vollständig ausbezahlt wurde, gespeichert (Art 89 DSGVO iVm § 7 Abs 2 Z 1 DSG iVm § 2g FOG); anschließend werden bestimmte Stammdaten zu Förderempfängern und geförderten Projekten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken unbefristet aufbewahrt (Art 6 Abs 4 und 89 DSGVO iVm § 2d Abs 4 und Abs 5 FOG und BArchG).

8.5 Insoweit die Ausübung von Datenschutzrechten die Erreichung des Forschungsförderungszwecks voraussichtlich nicht unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, können die folgenden Betroffenenrechte geltend gemacht werden (Art 89 DSGVO iVm § 7 Abs 2 Z 1 DSG iVm § 2d Abs 6 FOG): Sie haben das Recht, Auskunft zu erhalten, ob und welche personenbezogenen Daten die OeNB über Sie verarbeitet (Art 15 DSGVO). Sie haben das Recht auf Berichtigung unrichtiger oder auf Vervollständigung unvollständiger Daten (Art 16 DSGVO), soweit die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten für den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist. Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer Daten, wenn die OeNB Ihre Daten rechtswidrig verarbeitet (Art 17 DSGVO). Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art 18 DSGVO). Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch zu erheben, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich (Art 21 Abs 6 DSGVO). Sollten Sie sich durch

eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die OeNB in Ihrem Recht auf Datenschutz verletzt erachten, können Sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (DSB) einbringen. Betroffenenrechte können schriftlich an die „Oesterreichische Nationalbank, Abteilung ITS/Datenschutz, Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien“ oder per E-Mail an die Adresse datenschutz@oenb.at geltend gemacht werden. Benennen Sie dabei die Datenverarbeitung und schildern Sie Ihr Begehren möglichst umfassend und nachvollziehbar. Weisen Sie zudem Ihre Identität durch Anschluss einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Reisepass, Führerschein, Personalausweis) in schwarz-weiß oder durch Aufbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur iSd Art 3 Z 12 eIDAS-Verordnung nach, um missbräuchliche Anfragen durch unberechtigte Dritte zu verhindern, die den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten gefährden können. Eine Ausübung dieser Rechte in mündlicher Form ist aus den genannten Gründen nicht möglich.

8.6 Verantwortlicher iSd DSGVO ist die Oesterreichische Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien. Fachliche Fragen sind direkt an das Team des Jubiläumsfonds zu richten (fonds@oenb.at), datenschutzrechtliche an den/die Datenschutzbeauftragte(n) der OeNB (datenschutz@oenb.at). Detailinformationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die OeNB zum Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung finden sich auf der Website der OeNB im Bereich Forschungsförderung.

9 Kontakt

Adresse

Oesterreichische Nationalbank
Abteilung für Controlling und Organisation
JUBILÄUMSFONDS
Otto-Wagner-Platz 3
1090 Wien

Telefon

01/404 20-2590
(Montag – Freitag 10:00–12:00 Uhr)

E-Mail

fonds@oenb.at